



## Anlage zum Service- und Netzvertrag

---

Im Folgenden finden Sie die verschiedenen Anlagen zum Service- und Netzvertrag mit der FairPayService GmbH:

- I. **Vertragsbedingungen:** Details zu Kauf und Miete von Terminals, Leistungen des Vertragspartners und der FairPayService
- II. **Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)** der FairPayService GmbH
- III. Bedingungen für die Teilnahme am **electronic cash**-System der deutschen Kreditwirtschaft
- IV. Besondere Bedingungen für die Erbringung von **Clearing-Leistungen**



# I. Vertragsbedingungen Service- und Netzvertrag

## § 1. Vertragsgegenstand

Diese Vertragsbedingungen beinhalten die Regeln für den Kauf oder Miete von POS-KartenTerminals sowie die Servicevertragsbedingungen (Ziff.V). Sie regeln die Teilnahme des **Vertragspartners** der FairPayService GmbH am elektronischen Zahlungsverkehr mit ec-Karten (ec-Cash mit PIN und ELV).

Ob die Miet- oder Kaufvertragsbedingungen für das Vertragsverhältnis maßgeblich sind sowie auch der Typ der gemieteten oder gekauften Geräte als auch die Teilnahme an allen der oben bezeichneten Systeme und Services, sind abhängig von der Wahl des Unternehmens, die es in der unterzeichneten Vereinbarung zum FairPayService Service- und Netzvertrag (im Folgenden „Einzelvertrag“) getroffen hat.

Die Verantwortung für die Auswahl des/der Terminals (einschließlich der durch dessen Einsatz herbeizuführenden Leistungsergebnisse) liegt beim Vertragspartner, der über die erforderliche Sachkunde selbst und/oder durch Einschaltung sachkundiger Dritter verfügt.

## § 2. Miete und Wartung des POS-Kartenterminals

### 1. Leistungsbeschreibung/Aufstellungsort

Mietgegenstand sind jeweils ein oder mehrere Kartenterminals (im Folgenden „Terminal“ genannt), welche dem Unternehmen zum Zeitpunkt des Vertragsschlusses die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr (Einzelheiten hierzu werden unter Ziff. III geregelt) ermöglicht.

Der Begriff „Terminal“ definiert sich im Folgenden gemäß den fest eingespeicherten oder mitgelieferten Programmen, Leistungen und Funktionen, wie sie das Unternehmen auf dem jeweiligen Einzelvertrag angegeben hat bzw. wie es sich aus der Produktbeschreibung ergibt. Zubehör (z.B. Akkus, Geräetaschen, usw.) ist gesondert zu bestellen und entgeltlich von der FairPayService GmbH zu erwerben. Zieht der Vertragspartner oder eine seiner Filialen um, und will der Vertragspartner ein Terminal daher an einem anderen Ort als dem ursprünglich im Vertrag vorausgesetzten Aufstellungsort einsetzen, so hat es dies der FairPayService GmbH schriftlich mitzuteilen. Alle mit Wechsel des Aufstellungsortes verbundenen Aufwendungen und Folgekosten gehen zu Lasten des Vertragspartners. Die Nutzung des Terminals in einer anderen Filiale oder einem anderen Niederlassungsort des Vertragspartners ist ausgeschlossen, es sei denn die FairPayService GmbH stimmt dem ausdrücklich zu.

Der Miet- oder Kaufvertrag beinhaltet nach Wahl des Vertragspartners Servicedienstleistungen, die sich nach § 6 der vorliegenden Bedingungen regeln.

Erfolgt die vertraglich festgelegte Lieferung des Terminals innerhalb der ersten Hälfte des Monats, in welchem der Vertrag zu laufen begonnen hat, so ist FairPayService berechtigt, die volle Monatsmiete zu berechnen. Erfolgt die Lieferung des Terminals gemäß Einzelvertrag erst in der zweiten Monatshälfte, wird die fällige Miete nur zur Hälfte veranschlagt.

### 2. Pflichten des Vertragspartners

Hat der Vertragspartner Installation durch Techniker gewählt, schafft der Vertragspartner rechtzeitig vor Lieferung des im Einzelvertrag aufgeführten Terminals die räumlichen, technischen und sonstigen Anschlussvoraussetzungen. Kommt der Vertragspartner dieser Verpflichtung nicht nach, hat der Vertragspartner für den Mehraufwand, welcher der FairPayService hierdurch in zeitlicher wie finanzieller Hinsicht entsteht aufzukommen. Der Vertragspartner verpflichtet sich, die Terminals zu Beginn der Inbetriebnahme auf ihre Funktionsfähigkeit zu prüfen. Der Vertragspartner wird das Terminal ausschließlich zu Zwecken der Ausführung dieses Vertrages nutzen. Es ist zur pfleglichen Behandlung des überlassenen Terminals verpflichtet. Es wird hinreichend qualifiziertes Personal einsetzen und die von FairPayService mitgeteilten Bedienungsanleitungen beachten. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung ist der Vertragspartner nicht zu Verfügungen über die ihm zum Gebrauch überlassenen Terminals oder zur Überlassung an Dritte befugt. § 540 Absatz 1 Satz 2 BGB findet keine Anwendung.

Der Vertragspartner wird der FairPayService den etwaigen Zugriff Dritter unverzüglich schriftlich und unter Erteilung aller erforderlichen Auskünfte anzeigen. Der Vertragspartner trägt die Kosten für alle Maßnahmen, die zur Abwehr des Zugriffs Dritter und die zur Wiederherstellung des vorherigen Zustandes des Terminals aufgrund des Zugriffs Dritter erforderlich sind, es sei denn, es handelt sich um einen der Sphäre der FairPayService zuzurechnenden Zugriff eines Dritten. Bei Vertragsauflösung oder Ablauf der Vertragslaufzeit ist der Vertragspartner verpflichtet, das Terminal an die FairPayService unter Übernahme der Kosten sauber und bruchsicke verpackt zurückzusenden. Für aus Zuwiderhandlung entstehende Kosten oder Schäden hat der Vertragspartner aufzukommen. Geht das Terminal nicht innerhalb der nächsten 4 Wochen bei der FairPayService ein, ist der Vertragspartner zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe des Gerätewertes verpflichtet.

Der Vertragspartner ist verpflichtet, im Rahmen der Wartungs- und Installationsleistungen FairPayService durch fachkundiges Personal in jeder Weise aktiv zu unterstützen.

Der Vertragspartner verpflichtet sich, FairPayService bei Leistungsstörungen unverzüglich zu benachrichtigen und Art und Ausmaß der Leistungsstörung präzise zu beschreiben. Bei der Beschreibung, Eingrenzung, Feststellung und Meldung von Betriebsstörungen ist der Vertragspartner verpflichtet, die von FairPayService erteilten Hinweise zu befolgen. Ggf. muss der Vertragspartner Checklisten der FairPayService verwenden. Im Übrigen wird der Vertragspartner an der Aufklärung des Fehlers mitwirken.

Vor Rückgabe der vermieteten Terminals hat der Vertragspartner, soweit nicht ausdrücklich etwas Abweichendes vereinbart worden ist, den ursprünglichen Zustand des Terminals, sofern es ihn abgestimmt oder vertragswidrig verändert hatte, wiederherzustellen.

### 3. Vertragsende

Der Vertragspartner hat das Terminal innerhalb von 14 Tagen nach Ablauf der vereinbarten Vertragslaufzeit unter Übernahme der Kosten an die FairPayService zu versenden. Geht das Terminal nicht innerhalb von 17 Tagen ein oder ist das Terminal nicht in einem sauberen, ordnungsgemäßen Zustand, ist der Vertragspartner zur Zahlung eines Schadensersatzes in Höhe des Gerätewertes verpflichtet. Der Vertragspartner hat die Möglichkeit, den Nachweis zu erbringen, dass der FairPayService ein geringerer Schaden entstanden ist.

## § 3. Kauf von POS-Kartenterminals

### 1. Leistungsbeschreibung

Kaufgegenstand sind jeweils ein oder mehrere Kartenterminals (im Folgenden „Terminals“ oder „Kaufgegenstand“ genannt), welche dem Vertragspartner die Teilnahme am bargeldlosen Zahlungsverkehr und/oder der FairPayService-Sonderfunktionen ermöglicht. Im Übrigen richtet sich die Leistungsbeschreibung nach der Beschreibung im jeweiligen Angebot. Für etwaige Wartungs- und Installationsleistungen sind neben dem Kaufvertrag separate Vereinbarungen im Einzelvertrag abzuschließen.

### 2. Eigentumsvorbehalt

Der Kaufpreis für den Kaufgegenstand wird unmittelbar nach der Auslieferung fällig.



## I. Vertragsbedingungen Service- und Netzvertrag

Bis zur vollständigen Bezahlung des Gesamtkaufpreises für alle bestellten Kaufgegenstände behält sich FairPayService das Eigentum an sämtlichen Kaufgegenständen vor. Der Vertragspartner hat unter Eigentumsvorbehalt stehende Kaufgegenstände pfleglich zu behandeln, jeden Standortwechsel und Eingriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, sind der FairPayService unverzüglich schriftlich anzuzeigen, bei Pfändungen unter Beifügung des Pfändungsprotokolls. Vor Übergang des Eigentums ist der Vertragspartner nicht zu Verfügungen über das Terminal berechtigt.

### 3. Untersuchungs- und Rügepflicht

Der Vertragspartner wird den Kaufgegenstand innerhalb von acht Werktagen nach Ablieferung untersuchen, insbesondere im Hinblick auf Vollständigkeit sowie die Funktionsfähigkeit für den Einsatz im POS-Verfahren. Mängel, die hierbei festgestellt werden oder feststellbar sind, müssen FairPayService innerhalb weiterer acht Werktage mittels eingeschriebenen Briefes gemeldet werden. Die Mängelrüge muss eine detaillierte Beschreibung der Mängel beinhalten. Mängel, die im Rahmen der beschriebenen ordnungsgemäßen Untersuchung nicht feststellbar sind, müssen innerhalb von acht Werktagen nach Entdeckung gerügt werden. Bei einer Verletzung der Untersuchungs- und Rügepflicht wird die Mängelgewährleistung in Ansehung des betreffenden Mangels ausgeschlossen.

### 4. Wartung

FairPayService verpflichtet sich auf Anforderung durch den Vertragspartner, die an den Vertragsgegenständen gewünschten Wartungsarbeiten, Reparaturen und Software-Updates durchzuführen. Die daraus resultierenden Kosten sind vom Vertragspartner zu tragen. Auf Wunsch kann mit FairPayService im Rahmen des Einzelvertrages ein gesonderter Servicevertrag wie unter § 6 dieser Vertragsbedingungen beschrieben geschlossen werden.

## § 4. Funktionen des kartengestützten Zahlungsverkehrs

### 1. Teilnahmevoraussetzungen

Der Vertragspartner verwendet ausschließlich POS-Terminals und -Kassensoftware, die den Zulassungsbedingungen der Deutschen Kreditwirtschaft entsprechen und am Netz der FairPayService bzw. seiner Vertragspartner zugelassen sind, um am kartengestützten Zahlungsverkehr teilzunehmen. Die hierfür notwendigen POS-Terminals und die Kassensoftware werden je nach Vereinbarung von FairPayService oder dem Vertragspartner zur Verfügung gestellt.

Die Kosten der Überlassung, der Installation und des Betriebs der POS-Terminals und der -Kassensoftware sowie die Verbindungsgebühren für die Datenübertragung von dem POS-Terminal bis zu der Schnittstelle des Datennetzes der FairPayService bzw. seiner Vertragspartner, Bereitstellungsgebühren und laufende Gebühren für Anschlüsse, Endstelleneinrichtungen und den Nachrichtenaustausch trägt der Vertragspartner.

Autorisierungsgebühren der Kreditwirtschaft sind gesondert zu bezahlen. Die FairPayService ist berechtigt, diese im Auftrag der Kreditwirtschaft einzuziehen. Für die Teilnahme am POZ-, electronic cash- und GeldKarte-System gelten die jeweiligen Bedingungen der deutschen Kreditwirtschaft, siehe Anhang III und IV.

Der Vertragspartner wird dafür Sorge tragen, dass auch die von ihm beschäftigten Personen diese Bedingungen einhalten. Der Vertragspartner ist für die Schaffung der vertraglichen Voraussetzungen zur Teilnahme an den nachfolgenden Systemen (Ziff. III 2-7) selbst verantwortlich (Vereinbarungen mit der Hausbank und dem Acquirer).

Der Vertragspartner ist nicht befugt, Zahlungsvorgänge am Terminal auszulösen, die nicht vom jeweiligen Einzelvertrag umfasst werden. Dies gilt selbst dann, wenn das Terminal rein technisch zur Abwicklung anderer Zahlvorgänge als der vertraglich festgelegten in der Lage ist. Löst der Vertragspartner am Terminal dennoch Zahlungsvorgänge aus, die nicht wie oben dargestellt Vertragsbestandteil sind, so übernimmt der Vertragspartner hierfür die volle Verantwortlichkeit. Der Unterlassungsanspruch bleibt hiervon unbenommen.

### 2. electronic cash-System / girocard

Für die Teilnahme des Unternehmens am electronic cash-System (girocard) der deutschen Kreditwirtschaft stellt die FairPayService und ihre Vertragspartner dem Vertragspartner Dienstleistungen als Netzbetreiber zur Verfügung. Siehe Anhang III und IV

### 3. ELV-Verfahren

Das ELV-Verfahren ermöglicht die Erstellung von Lastschriften am Terminal, indem die Daten von Debit-Karten, die von in Deutschland ansässigen Kreditinstituten emittiert werden, zur automatisierten Erstellung einer ELV-Lastschrift verwendet werden. Nach Einholung der schriftlichen Einzugsermächtigung des Karteninhabers können diese Lastschriften eingezogen werden. Der Vertragspartner hat dafür Sorge zu tragen, dass der vom Terminal für das ELV-Verfahren ausgedruckte Beleg an der dafür vorgesehenen Stelle vom Kunden unterschrieben wird. Es ist zudem vom Vertragspartner sorgfältig zu prüfen, ob die erteilte Unterschrift für die Ermächtigung zum Lastschrifteinzug, zur Adressweitergabe sowie zur Speicherung und Weitergabe der Karteninhaberdaten innerhalb einer Sperrdatei im Falle der Nichteinlösung mit der Unterschrift auf der Debit-Karte übereinstimmt.

Anders als electronic cash bietet das ELV-Verfahren keine Einlösungsgarantie für diese Lastschriften. Der Vertragspartner selbst trägt im ELV-Verfahren das Risiko hinsichtlich der Bonität des Kunden, seines späteren Widerspruchs und gefälschter oder gestohlener Karten. Die Aufbewahrung der unterschriebenen Lastschriftbelege im Original wird daher dringend angeraten.

Durch die Rücklastschrift eines Karteninhabers wird der Vertragspartner weder von seiner Pflicht zur Zahlung von vereinbarten Gebühren befreit, noch erlangt es für ein bereits gezahlte Gebühren einen Rückerstattungsanspruch.

### 4. Leistungspflichten im Rahmen aller POS-Verfahren

Für Ausfälle der Autorisierungszentrale trägt die FairPayService keinerlei Verantwortung. Im Rahmen von electronic-cash, ELV und Maestro (abhängig vom Acquirer) leistet die FairPayService wie folgt:

Die FairPayService erstellt für den Vertragspartner bankarbeitstäglich nach erfolgtem Kassenschnitt Lastschriftdateien, die alle Einzelumsätze der(s) vorangegangenen Tage(s) enthalten.

Die so erfassten Lastschriften werden von der FairPayService im Auftrag des Vertragspartner über eine Inkassostelle, die die FairPayService abhängig von der Hausbank des Unternehmens (siehe Vertragsformular) auswählt, für die Einleitung in den Zahlungsverkehr und zur Gutschrift auf seinem Konto eingereicht. Für die Leistung der Inkassostelle sowie von dieser eingeschalteten Dritten hat die FairPayService nicht einzustehen. Sie sind im Verhältnis zum Vertragspartner Dritte und nicht Erfüllungs- oder Verrichtungsgehilfen der FairPayService.



## § 5. Sonderfunktionen

### 1. FairPayCard

Das FairPayCard-System der FairPayService ermöglicht dem Vertragspartner, eigene Kundenkarten, Gutscheinkarten oder Wertkarten auszugeben und/oder an Kartensystemen, die auf dem FairPayCard-System basieren, teilzunehmen. Die Freischaltung dieser Funktion ist nur nach Abschluss eines entsprechenden Teilnahmevertrags möglich.

Der Vertragspartner kann in Eigenverantwortung die Bedingungen zur Herausgabe / Akzeptanz eigener oder fremder FairPayCard-System Karten im Internet unter [www.fair-pay-card.de](http://www.fair-pay-card.de) verwalten. FairPayService hat keinen Einfluss auf die dort hinterlegten Stammdaten und haftet nicht für Fehleingaben.

Das FairPayCard-System ist vom technischen Netzbetreiber des bargeldlosen Zahlungsverkehrs unabhängig. Es gelten die gleichen Pflichten des Unternehmens wie in Ziff. §2.2 beschrieben.

### 3. Zentralclearing

Im Rahmen des Zentralclearing führt der technische Netzbetreiber der FairPayService auf eigenen Namen ein Clearing-Konto. Zu Gunsten dieses Kontos werden die Lastschriften, welche aus Kartenzahlungen im Netzbetrieb entstehen, von den Konten der Karteninhaber eingezogen. Weiterhin veranlasst FairPayService den Übertrag der Summe der auf diese Weise gut geschriebenen Beträge von dem oben bezeichneten Clearing-Konto auf das Konto des Vertragspartners.

Führt der Vertragspartner einen Kassenschnitt bis spätestens 21 Uhr aus, so erfolgt die Einreichung der durch FairPayService generierten Lastschriftdateien am nächsten Bankarbeitstag. FairPayService veranlasst die Überweisung der Beträge von dem Clearing-Konto auf das des Vertragspartners angegebene Gutschriftenkonto. Auf die tatsächliche Wertstellung durch das Händlerinstitut hat die FairPayService keinen Einfluss.

Die Möglichkeit der Abwicklung des Zahlungsverkehrs über „Zentralclearing“ ist ausschließlich für ec-cash-Zahlungen möglich. Löst der Vertragspartner Zahlungsvorgänge aus, die nicht über „Zentralclearing“ abzuwickeln sind, übernimmt der Vertragspartner hierfür die volle Verantwortlichkeit.

Für die Geschäftsbeziehung zwischen dem Unternehmen und der SIX Payment Services (Europa) S.A. gelten die beigefügten „Besondere Bedingungen für die Erbringung von Clearing-Leistungen“. Das Unternehmen bevollmächtigt hiermit außerdem den Vertragspartner, im Namen des Unternehmens unter Befreiung von dem Verbot des § 181 BGB sämtliche Erklärungen entgegenzunehmen und abzugeben, die für die Durchführung des ZVD-Clearing erforderlich sind.

## § 6. Servicevertrag

Der Vertragspartner hat sich im Rahmen seines Service- und Netzvertrags für den Kauf oder die Miete eines Terminals entschieden, welches dem Der ertragspartner die Teilnahme am POS-System der FairPayService GmbH ermöglicht.

FairPayService übernimmt im Rahmen dieses Service- und Netzvertrags die Wartung und Störungsbehebung des POS-Terminals unter nachfolgend beschriebenen Bedingungen:

Über die von FairPayService bekannt gegebene Service Hotline ist vom Vertragspartner unverzüglich Mitteilung über auftretende technische Störungen des Terminals zu machen. Dabei sind vom Vertragspartner alle erkennbaren Einzelheiten zu melden; hierbei befolgt der Vertragspartner im Rahmen des Zumutbaren die Hinweise der Service-Hotline zur Problemanalyse und Fehlerbestimmung. Die Service Hotline steht an Werktagen von 09:00-17:00 zur Verfügung.

Scheitert die telefonische Störungs- oder Fehlerbeseitigung und können Instandhaltungsarbeiten telefonisch nicht durchgeführt werden, ist der Vertragspartner verpflichtet, das POS-Terminal auf eigene Kosten umgehend an FairPayService zu versenden. Hierzu verwendet der Vertragspartner die Originalverpackung oder gleichwertige ordnungsgemäße Verpackung. FairPayService wird das Terminal entweder selbst reparieren, oder zum Hersteller einschicken. Kann die Reparatur nicht innerhalb von 2 Werktagen erfolgen, hat der Vertragspartner Anspruch auf einen Austauschterminal. Dieses wird von FairPayService auf eigene Kosten an den Vertragspartner versendet.

Ist das Original-POS-Terminal wieder funktionsbereit, schickt FairPayService dieses auf eigene Kosten an den Vertragspartner. Dieser hat nach Empfang unverzüglich das Austauschterminal auf eigene Kosten an FairPayService zu senden. Erfolgt dies nicht innerhalb von 10 Werktagen, ist FairPayService berechtigt den Warenwert des Austausch-Terminals dem Vertragspartner zu berechnen. Werden Wartungsarbeiten am POS-Terminal aufgrund von gesetzlichen Änderungen notwendig (z.B. Software-Update), so trägt der Vertragspartner die Kosten der Wartung. Software-Updates sind pauschal mit 49,00 € zu vergüten.

Fallen außerhalb der Garanzzeit Kosten für die Instandsetzung des POS-Terminals an, so werden diese vom Vertragspartner der FairPayService erstattet, die Abrechnung erfolgt im Rahmen der monatlichen Abrechnung der Gebühren aus dem Service- und Netzvertrag.

Die Instandhaltungsverpflichtung der FairPayService umfasst solche Schäden nicht, die aufgrund der folgenden Ursachen eingetreten sind: Verwendung von der FairPayService nicht genehmigter Programme oder Zusatzeinrichtungen, Bedienungsfehler, unsachgemäße Handhabung, Fahrlässigkeit, Vorsatz Dritter, Vandalismus, Sabotage, Krieg, innere Unruhen, Kernenergie und Erdbeben, Blitzschlag, Feuerschäden, Wasserschäden durch Feuchtigkeit aller Art sowie technische Schäden, die nicht unmittelbar am Terminal auftreten. Stellt sich im Rahmen der Erbringung der Wartungsdienstleistungen heraus, dass die Betriebsstörung auf einem der aufgeführten Gründe beruht, ist FairPayService nicht verpflichtet, die Betriebsstörung zu beseitigen. Die Reparatur erfolgt dann erst nach ausdrücklicher Beauftragung durch den Vertragspartner. Sofern FairPayService die Betriebsstörung beseitigt, steht ihr ein zusätzliches Entgelt zu. Dieses zusätzliche Entgelt berechnet sich nach dem tatsächlich entstandenen Aufwand.



## II. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

### 1. Anschluss über Kooperationspartner

Die FairPayService kann sich bei der Beratung und Akquisition auch so genannter Kooperationspartner oder Vertriebspartner bedienen. Diese sind ermächtigt, im explizit von der FairPayService vorgegebenen Kompetenzrahmen Unternehmen zu beraten und den Einzelvertrag vom Vertragspartner rechtsgültig unterschreiben zu lassen. Die rechtsgültige Gegenzeichnung des Vertrages ist jedoch ausschließlich autorisierten FairPayService-Vertriebsbeauftragten vorbehalten. Die FairPayService behält sich des Weiteren vor, einen Vertrag eines Kooperationspartners abzulehnen, sollte dieser Zusagen oder Aussagen außerhalb seines Kompetenzrahmens oder entgegen sonstiger Absprachen mit der FairPayService getroffen haben.

Wird der Vertragspartner über einen Kooperationspartner der FairPayService angeschlossen, ist die FairPayService berechtigt, die für die Betreuung des Vertragspartners durch den Kooperationspartner erforderlichen Daten und Informationen dem Kooperationspartner bereitzustellen.

Die FairPayService beachtet dabei die gesetzlichen Datenschutzbestimmungen.

### 2. Entgelte

Die Autorisierungsgebühren der Kreditwirtschaft werden dem Vertragspartner nach den jeweils gültigen Sätzen der Kreditwirtschaft durch FairPayService berechnet.

Der Vertragspartner hat für den Betrieb des electronic cash-Systems und die Genehmigung der electronic cash-Umsätze ein gesondert vereinbartes Autorisierungsentgelt zu zahlen. Soweit es die electronic cash-Autorisierungsentgelte betrifft, haben die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister der SIX Payment Services (Europa) S.A. das Recht eingeräumt, die mit diesen ausgehandelten Entgelte im Wege einer Mischkalkulation zusammenzuführen und den vom Vertragsunternehmen zu zahlenden Autorisierungspreis für die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister einheitlich festzulegen. Dabei hat die SIX Payment Services (Europa) S.A. die ihr von den kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern angebotenen Preise zunächst nach dem zu erwartenden Umsatz gewichtet und dann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken den ihr angebotenen Preis als eine Art Mittelwert festgelegt. Sofern die SIX Payment Services (Europa) S.A. hierbei als Folge ihrer Kalkulation einen Überschuss erzielt, gestatten die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister der SIX Payment Services (Europa) S.A., diesen als Anteil für die Bemühungen der SIX Payment Services (Europa) S.A. einzubehalten. Eine etwaige Unterdeckung muss die SIX Payment Services (Europa) S.A. den Banken hingegen ausgleichen.

Die Preise für Leistungen der FairPayService ergeben sich aus den jeweils geltenden Leistungsverzeichnissen/Preislisten der FairPayService oder werden im Einzelvertrag geregelt. Entgeltpflichtige Transaktionen sind abgeschlossene Zahlungsvorgänge gemäß Vertragsbedingungen und solche technischen Vorgänge, bei denen zum Informationsaustausch eine Leitung zum Rechner der FairPayService bzw. derer Vertragspartner aufgebaut wird. Als Transaktion wird daher auch ein wieder stornierter Umsatz oder ein Kassenschnitt gerechnet. Für die Durchführung des Zahlungsverkehrs anfallende Kommunikationskosten (z.B. Entgelte der Deutschen Telekom AG) sind nicht im Netzbetreiberentgelt enthalten.

FairPayService ist berechtigt, die Entgelte eines jeden Monats zzgl. der ges. MwSt. dem im Einzelvertrag angegebenen Konto des Vertragspartners einmal im Monat per Lastschrift zu belasten. Dies kann auch von Beauftragten der FairPayService wie dem technischen Netzbetreiber erfolgen, die im Namen und im Auftrag der FairPayService diese Leistung übernehmen. Bei Rücklastschrift wg. nicht gedecktem Konto wird eine Bearbeitungspauschale von 10,00 € berechnet.

Mietentgelte werden hierbei grundsätzlich im Voraus für den betreffenden Monat berechnet. Der Vertragspartner ermächtigt hiermit FairPayService zum Einzug aller Rechnungsentgelte per Lastschrift.

Entgelte und Gebühren werden spätestens zum Ende des jeweiligen Monats berechnet. Die Rechnungsdokumente werden dem Vertragspartner elektronisch zur Verfügung gestellt. Der Postversand ist kostenpflichtig.

Einwendungen gegen die Ordnungsmäßigkeit der Abrechnung sind unverzüglich gegenüber FairPayService geltend zu machen. Widerspricht das Unternehmen nicht innerhalb eines Monats, so gilt die Abrechnung als vom Unternehmen genehmigt.

### 3. Vertrags- und Forderungsabtretung

Die FairPayService behält sich vor, alle ihr aus diesem Vertrag zustehenden Rechte und Pflichten auf Dritte zu übertragen. FairPayService ist auch berechtigt nur einzelne Verpflichtungen aus diesem Vertrag auf Subunternehmen zu übertragen. Der Vertragspartner stimmt einer solchen Übertragung bereits jetzt unwiderruflich zu.

Die FairPayService lässt jedoch im umgekehrten Fall keine Übernahme dieses Vertrages durch Dritte zu. Die Abtretung von Forderungen des Vertragspartners gegen die FairPayService aus diesem Vertrag ist ausgeschlossen.

### 4. Zahlungsverzug des Unternehmens

Gerät der Vertragspartner mit einer fälligen Zahlung in Verzug, ist der Vertragspartner von diesem Zeitpunkt an gem. § 288 II BGB verpflichtet, an FairPayService Verzugszinsen in Höhe von 5% über dem Basiszinssatz pro Monat zu zahlen. Für jede nach Verzugsbeginn ergehende Mahnung wird eine die anfallenden Kosten deckende Mahngebühr berechnet. Die Geltendmachung eines weiteren Schadens ist dadurch nicht ausgeschlossen. Der Vertragspartner ist berechtigt, den Nachweis zu führen, dass FairPayService kein oder ein geringerer Schaden durch den Eintritt des Verzugs entstanden ist. Die FairPayService ist berechtigt, im Falle des Zahlungsverzuges gelieferte Terminals zurückzufordern. Ist der Vertragspartner mehr als 2 Monatszahlungen im Verzug, ist FairPayService berechtigt, bis zur Höhe der offenen Rechnungen inkl. Mahngebühren und Zinsen die dem Vertragspartner zustehenden Zahlungseingängen aus den ec-Umsätzen einzubehalten.

Die Rücknahme erfolgt zum Zwecke der Sicherung und gilt ohne besondere Erklärung nicht als Rücktritt vom Vertrag.

### 5. Änderungen/Anbauten und Uminitialisierung

Die FairPayService kann, sofern im Einzelvertrag die Instandhaltung vereinbart wurde, Änderungen an den vermieteten oder verkauften Terminals sowie Anbauten vornehmen, die der Erhaltung oder Verbesserung der Terminals dienen oder die zur Aufrechterhaltung der Serviceleistungen notwendig werden. Als Änderung gilt jede Abweichung vom mechanischen, elektrischen oder elektronischen Entwurf einschließlich einer Änderung von Microprogrammen. Als Anbauten gelten alle mechanischen, elektrischen oder elektronischen Verbindungen der überlassenen Geräte mit sonstigen Geräten, Elementen oder Zusatzeinrichtungen. Die FairPayService hat den Vertragspartner im Voraus von den geplanten Maßnahmen zu unterrichten. Dieses hat die Änderungen oder Anbauten zuzulassen.

Änderungen oder Anbauten, die der Vertragspartner selbst an den vermieteten Terminals vornehmen will, bedürfen der Zustimmung der FairPayService. In diesem Zusammenhang gilt auch die Nutzung der Terminals unter Verwendung von Softwareprogrammen, die nicht von der FairPayService zugelassen sind, als Änderung. Wenn der Vertragspartner Änderungen und/oder Reparaturen ohne vorherige Abstimmung mit FairPayService vornimmt, entfallen seine Gewährleistungsansprüche aus diesem Vertrag, sofern es nicht nachweist, dass mögliche



## II. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Betriebsstörungen nicht auf den vorgenommenen Änderungen und/oder Reparaturen beruhen. Die Uminitialisierung eines Terminals, also der Anschluss an ein zusätzliches oder anderes Kartenumsatzverrechnungsunternehmen (Acquirer), ist kostenpflichtig.

### 6. Gewährleistung

FairPayService gewährleistet, dass die dem Vertragspartner überlassenen Kauf- bzw. Mietterminals zu dem im Einzelvertrag vereinbarten Zweck zum Zeitpunkt der Auslieferung der Terminals tauglich und nicht mit Fehlern behaftet sind, die deren Verwendbarkeit zu diesem Zweck beeinträchtigen oder mindern; eine unerhebliche Minderung des Wertes oder der Tauglichkeit bleibt außer Betracht.

Eine Beschaffenheitsgarantie gem. § 443 BGB wird nicht abgegeben. FairPayService erfüllt ihre Gewährleistungsverpflichtung für gemietete Terminals durch Lieferung eines Ersatzterminals. Ist auch das Ersatzterminal fehlerhaft, so ist der Vertragspartner nach seiner Wahl zur Wandlung oder Minderung nach den allgemeinen Bestimmungen des Bürgerlichen Gesetzbuches berechtigt.

FairPayService wird ihr etwa zustehende Ansprüche gegen die Hersteller der Terminals während der Gewährleistungsfrist an den Vertragspartner abtreten. Der Vertragspartner nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

Die Gewährleistungsfrist für Käuferterminals beträgt 12 Monate ab Ablieferung des Kaufgegenstandes. Für Mietterminals wird keine Gewährleistung vereinbart, es gelten die Bedingungen des Servicevertrags. Sofern im Rahmen von Sonderaktionen gebrauchte Terminals Kaufgegenstand sind, so übernimmt FairPayService je nach Vereinbarung im Kauf- oder Einzelvertrag für die Terminals eine Alters entsprechend kürzere oder keinerlei Gewährleistung.

Sollten Fehler oder Funktionsmängel des Käuferterminals auftreten, wird der Vertragspartner die für die Mängelbeseitigung zweckdienlichen Informationen zur Verfügung stellen und bei der Fehlersuche unterstützend mitwirken. FairPayService wird den gerügten Mangel überprüfen und unverzüglich die erforderlichen Schritte zur Beseitigung einleiten (Nachbesserung). Statt einer Fehlerbeseitigung (Nachbesserung) kann FairPayService den Gewährleistungsanspruch auch durch Bereitstellung eines Ersatzgerätes erfüllen. Bei Fehlschlägen von zwei Versuchen der Nachbesserung oder Ersatzlieferung kann der Vertragspartner wahlweise Herabsetzung der Vergütung (Minderung) oder Rückgängigmachung des Kaufvertrags (Wandlung) verlangen.

### 7. Haftungsbeschränkungen

FairPayService haftet grundsätzlich nur für direkte Schäden, die dem Vertragspartner entstehen und soweit die eingetretenen Schäden auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit der FairPayService oder auf dem Fehlen einer garantierten Beschaffenheit beruhen. Die Haftung der FairPayService ist auf einen Betrag von EUR 5.000,- je Schadensereignis, insgesamt auf einen Betrag von EUR 15.000,- je Kalenderjahr sowie auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung im Rahmen eines POS-Systems typischerweise gerechnet werden muss. Weitergehende Schadensersatzansprüche, insbesondere wegen mittelbarer Schäden wie entgangenem Umsatz oder Gewinn, sind ausgeschlossen. Die Haftung der FairPayService nach dem Produkthaftungsgesetz oder aus dem Gesichtspunkt der Produzentenhaftung bleibt unberührt.

Im Übrigen haftet FairPayService unbeschränkt nur für Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit ihrer gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten sowie für schwerwiegendes Organisationsverschulden. Für das Verschulden sonstiger Erfüllungsgehilfen haftet FairPayService nur nach obiger Maßgabe des Absatzes 1 dieser Ziffer.

Für leichte Fahrlässigkeit haftet FairPayService nur, sofern eine Pflicht verletzt wird, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflicht). Bei Verletzung einer Kardinalpflicht ist die Haftung von FairPayService nach Maßgabe des Absatzes 1 dieser Ziffer begrenzt. Neben anderen Schadensverursachern haftet FairPayService nur in dem Verhältnis, in dem sie neben diesen zu der Entstehung des Schadens beigetragen hat und entsprechend der vereinbarten Haftungsbeschränkungen. Bei Ausfall des/der Terminals wird auf Grund alternativer Zahlungsmöglichkeiten davon ausgegangen, dass dem Unternehmen kein Schaden, der über technische Belange hinausgeht, entstanden ist. Dem Vertragspartner bleibt vorbehalten, der FairPayService einen weiter gehenden Schaden nachzuweisen.

Die Haftung für Datenverlust wird auf den typischen Wiederherstellungsaufwand beschränkt, der bei regelmäßiger und Gefahr entsprechender Anfertigung von Sicherungskopien eingetreten wäre. Ist der Schaden auf einen Fehler im Datennetz oder auf einen Missbrauch des Datennetzes zurückzuführen, haftet FairPayService nur in dem Umfang, in dem ihr der den Schaden verursachende Telekommunikationsdienstleister haftet. FairPayService wird ihr etwa zustehende Ansprüche an den Vertragspartner abtreten. Der Vertragspartner nimmt diese Abtretung bereits jetzt an.

Schadensersatzansprüche des Vertragspartners gegen FairPayService verjähren innerhalb von einem Jahr, beginnend mit dem Zeitpunkt, zu dem der Vertragspartner Kenntnis von dem Anspruch erlangt hat. Dies gilt nicht für Schadensersatzansprüche aus unerlaubter Handlung.

### 8. Vertragsdauer/ fristlose Kündigung/ pauschalierter Schadensersatz

Die im Einzelvertrag festgelegte Vertragslaufzeit des Miet- und/oder Service-Vertrages beginnt mit der Bereitstellung des Terminals. Nach Ablauf dieser Vertragslaufzeit verlängert sich der Vertrag automatisch für ein weiteres Jahr, es sei denn, eine der Vertragsparteien hat den Vertrag zuvor schriftlich mit einer Frist von 3 Monaten zum Ende der Vertragslaufzeit gekündigt. Beide Parteien sind aus wichtigem Grund zur außerordentlichen Kündigung des Vertrages berechtigt. Ein wichtiger Grund, der FairPayService zur außerordentlichen Kündigung berechtigt, liegt insbesondere dann vor, wenn der Vertragspartner für zwei Zahlungstermine mit der Entrichtung des jeweils geschuldeten Entgeltes oder eines nicht unerheblichen Teils des Entgeltes in Verzug ist oder ein Insolvenz-, Vergleichs- oder Konkursverfahren eröffnet oder dessen Eröffnung mangels Masse abgelehnt wird. FairPayService hat außerdem ein Recht zur außerordentlichen Kündigung für den Fall, dass der technische Netzbetreiber den mit FairPayService geschlossenen Vertrag kündigt.

Die FairPayService ist berechtigt, Vertragspartner aus Bonitätsgründen oder anderen Gründen (bspw. bei negativer Wirtschaftsauskunft), die einen regelmäßigen Zahlungsverkehr mit dem Vertragspartner in Frage stellen würden, vom Vertrag auszuschließen oder von vorneherein abzulehnen.

Eine Kündigung dieses Vertrages vor Ablauf der festen Vertragslaufzeit (siehe Einzelvertrag) ist grundsätzlich bis auf die zuvor genannten Ausnahmen nicht möglich. Eine Kündigung von Teilleistungen vor Ablauf der festen Vertragslaufzeit ist ebenfalls nicht möglich.

Sollte FairPayService während der Vertragslaufzeit seinen Geschäftsbetrieb vollständig oder zwar nicht vollständig, aber in einem solchen Maße einstellen, dass die Geschäftsgrundlage, auf der dieser Vertrag beruht, entfällt, ist der Vertragspartner zur fristlosen Kündigung dieser Vereinbarung berechtigt.

Bleibt bei einem von FairPayService genehmigten Besitzerwechsel das Terminal vor Ort, so muss ein neuer Vertrag mit dem neuen Vertragspartner geschlossen werden. Erfolgt der Übergang des Terminals auf den neuen Vertragspartner während eines laufenden Monats, werden die Gebühren für den laufenden Monat in voller Höhe durch den alten Vertragspartner entrichtet. FairPayService ist erst zum Ende des laufenden Monats, in welchem der Neuvertrag geschlossen wurde, verpflichtet, den Besitzerwechsel in ihren Systemen umzusetzen. Erfolgt der tatsächliche Übergang des Terminals bereits während des laufenden Monats, so führt der Neuvertragsschließende Transaktionen auf die Gefahr hin durch, dass eine Umstellung noch nicht erfolgt ist. FairPayService ist in diesem Fall für eventuell entstandene Schäden nicht ersatzpflichtig.

## II. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

Sollte der Vertragspartner die Annahme oder die Installation des Terminals verweigern und dadurch die Durchführung des Vertrages verhindern, ist die FairPayService berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall ist der Vertragspartner verpflichtet, der FairPayService einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von EUR 300,- zuzüglich Mehrwertsteuer zu zahlen. Sollte der Vertragspartner nach Installation des Terminals die Fortsetzung des Vertrages verweigern und Miet- und Gebührenzahlungen einstellen, ist die FairPayService berechtigt, den Vertrag fristlos zu kündigen. In diesem Fall hat der Vertragspartner an die FairPayService einen pauschalierten Schadensersatz in Höhe von 50 % der bis zum Ablauf der festen Vertragslaufzeit bei ordentlicher Kündigung fälligen Miet- und Servicegebühren zu zahlen.

In den zuvor genannten Fällen steht dem Vertragspartner der Nachweis eines geringeren Schadens der FairPayService offen.

Die Laufzeitregelungen gelten auch für alle Terminals, Elemente und Zusatzeinrichtungen, um die der Vertragsgegenstand später aufgrund ergänzender rechtlicher Vereinbarungen der Vertragsparteien erweitert wird.

### **9. Änderungsvorbehalt der Allgemeinen Geschäftsbedingungen**

Änderungen dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich Änderungen der Entgelte werden dem Vertragspartner elektronisch oder schriftlich mitgeteilt. Nach Bekanntwerden der Änderungen haben sie eine Frist von 14 Tagen diesen zu widersprechen. Ein erfolgreicher Widerspruch führt zur außerordentlichen Kündigung zum Monatsende des Folgemonats.

Die vollständigen AGB stehen auf der Homepage [www.fairpayservice.de](http://www.fairpayservice.de) zum Download bereit. Die weitere Nutzung unserer Services nach Ablauf der Widerspruchsfrist bedeutet das Akzeptieren unserer geänderten Bedingungen bzw. Richtlinien durch den Vertragspartner.

### **10. Zwischenspeicherung**

Die FairPayService speichert gemäß den Bestimmungen des ZKA (Zentraler Kreditausschuss) für den Netzbetreiber die am Betreiberrechner anfallenden Informationen zu folgenden Zwecken:

- Reklamationsbearbeitung,
- Erstellung von Lastschriftdateien (nach den Richtlinien des einheitlichen Datenträgeraustauschverfahrens zur Abwicklung des Zahlungsverkehrs),
- Abrechnung der Autorisierungsentgelte,
- Gebührenabrechnung.

### **11. Kassenschnitt**

Der Vertragspartner verpflichtet sich, mindestens einmal in der Woche einen Terminalkassenschnitt durchzuführen. Unabhängig hiervon ist FairPayService jederzeit berechtigt, einen systemseitigen Kassenschnitt für die online übertragenen Umsätze durchzuführen. Im Terminal gespeicherte Offline-Umsätze sind hiervon nicht betroffen.

Für die Einhaltung der 8-Tages-Frist im Rahmen des ec-cash-Verfahrens oder die Einhaltung sonstiger Fristen ist der Vertragspartner allein verantwortlich. FairPayService übernimmt diesbezüglich keinerlei Haftung oder Verpflichtung.

### **12. Pflicht zur Überprüfung des Zahlungseingangs**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, unverzüglich, spätestens jedoch 10 Tage nach Durchführung des Kassenschnitts, zu überprüfen, dass der Zahlungseingang zu den entsprechenden von FairPayService im Namen des Vertragspartners zum Lastschrifteinzug eingereichten Umsätzen korrekt erfolgt ist. Diesbezügliche Reklamationen hat der Vertragspartner unverzüglich an FairPayService zu richten.

### **13. Freiheit von Rechten Dritter**

Die FairPayService versichert für den Bereich der Bundesrepublik Deutschland, dass nach ihrer Kenntnis das Terminal frei von solchen Rechten Dritter ist, die einen Unterlassungsanspruch begründen könnten, und dass die vertragsgemäße Nutzung des Terminals nicht in fremde Schutzrechte eingreift.

Der Vertragspartner wird die FairPayService unverzüglich benachrichtigen, falls ihm gegenüber Ansprüche wegen Verletzung von Schutzrechten geltend gemacht werden. Die FairPayService erstattet dem Vertragspartner dessen Verteidigungskosten, wobei der FairPayService die geeigneten Abwehrmaßnahmen und Vergleichsverhandlungen vorbehalten bleiben.

Wird die vertragsgemäße Nutzung durch Schutzrechte Dritter beeinträchtigt, so hat die FairPayService in einem für das Unternehmen zumutbaren Umfang das Recht, nach ihrer Wahl und auf ihre Kosten Lizenzen zu erwerben oder das Terminal ganz oder teilweise auszutauschen.

Wenn es der FairPayService nicht gelingt, nach den vorstehenden Regeln Beeinträchtigungen durch Rechte Dritter auszuräumen, ist das Unternehmen zur Wandlung oder Minderung berechtigt.

### **14. Adressen-, Inhaber-, Rechtsformwechsel**

Der Vertragspartner ist verpflichtet, der FairPayService einen Adressen-, Inhaber-, oder Rechtsformwechsel unverzüglich mitzuteilen. Kosten, die der FairPayService durch diese Änderungen oder die Verletzung dieser Pflicht entstehen, erstattet der Vertragspartner auf erste Anforderung hin der FairPayService.

### **15. Salvatorische Klausel/Schriftformerfordernis**

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, oder sollte sich in dem Vertrag eine Lücke befinden, so wird davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der unwirksamen oder unanwendbaren Bestimmungen oder zum Ausfüllen der Lücke tritt eine angemessene Regelung, die soweit rechtlich möglich dem am nächsten kommt, was die Parteien gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, wenn sie diesen Punkt bedacht hätten.

Vertragliche Änderungen bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für die Abänderung des Schriftformerfordernisses.

### **16. Gerichtsstand/Erfüllungsort**

Erfüllungsort und Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist Offenbach /Main.

### **17. Deutsches Recht/Geltung von Regularien**

Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Der Umfang der zu erbringenden Leistungen richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen, Regularien der Kreditkartenorganisationen oder der Kreditwirtschaft (z.B. Regelungen des Zentralen Kreditausschusses) und sonstigen Umständen, wie sie im Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gelten. Treten durch Gesetz oder die oben bezeichneten Regularien Änderungen dieser Umstände auf, so sind diese nicht vom Leistungsumfang erfasst.



## II. Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB)

---

### III. Händlerbedingungen: Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft

---

Die aktuellen "Bedingungen für die Teilnahme am electronic cash-System der deutschen Kreditwirtschaft" stehen unter <http://www.fairpaycard.de/html/agb-händlerbedingungen-ec-cash>

Änderungen an diesen Händlerbedingungen erfolgen durch den technischen Netzbetreiber sowie der deutschen Kreditwirtschaft und sind nicht durch die FairPayService GmbH zu vertreten. Daher stellen Änderungen an den Händlerbedingungen auch nicht eine Änderung dieser AGB dar.

#### 1.) Hinweis zum Autorisierungsentgelt (bei Electronic Cash)

Das VU hat für den Betrieb des electronic cash-Systems und die Genehmigung der electronic cash-Umsätze ein gesondert vereinbartes Autorisierungsentgelt zu zahlen. Soweit es die electronic cash-Autorisierungsentgelte betrifft, haben die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister der SIX Payment Services (Europa) S.A. das Recht eingeräumt, die mit diesen ausgehandelten Entgelte im Wege einer Mischkalkulation zusammenzuführen und den vom VU zu zahlenden Autorisierungspreis für die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister einheitlich festzulegen. Dabei hat die SIX Payment Services (Europa) S.A. die ihr von den kartenausgebenden Zahlungsdienstleistern angebotenen Preise zunächst nach dem zu erwartenden Umsatz gewichtet und dann unter Berücksichtigung der wirtschaftlichen und rechtlichen Risiken den ihr angebotenen Preis als eine Art Mittelwert festgelegt.

Sofern die SIX Payment Services (Europa) S.A. hierbei als Folge ihrer Kalkulation einen Überschuss erzielt, gestatten die kartenausgebenden Zahlungsdienstleister der SIX Payment Services (Europa) S.A., diesen als Anteil für die Bemühungen der SIX Payment Services (Europa) S.A. einzubehalten. Eine etwaige Unterdeckung muss die SIX Payment Services (Europa) S.A. den Banken hingegen ausgleichen.



## IV. Besondere Bedingungen für die Erbringung von Clearing-Leistungen

---

### 1. Umsatztransaktion, Zahlungsverkehr

Der Zahlungsverkehr wird über die SIX Payment Services (Europa) S.A. abgewickelt. Für die Durchführung des ZVD-Clearing hat das Vertragsunternehmen (VU) ein Zahlungskonto bei einem Zahlungsdienstleister zu unterhalten. Änderungen des Zahlungskontos sowie der Anschrift des VU teilt das VU der FairPayService unverzüglich mit. Nach erfolgreicher Autorisierung erteilt das Vertragsunternehmen (VU) der SIX Payment Services (Europa) S.A. den Auftrag, die Forderungen des VU im Lastschriftverfahren zum Einzug einzureichen.

Die SIX Payment Services (Europa) S.A. oder eine von ihr beauftragte Stelle zieht die Forderungen des VU periodisch von den Konten der Karteninhaber ein und schreibt den Lastschriftbetrag dem Girokonto des VU unter dem Vorbehalt des Eingangs des Gegenwerts gut. Das VU tritt hiermit die jeweiligen Forderungen gegen den Karteninhaber an die SIX Payment Services (Europa) S.A. ab. Die SIX Payment Services (Europa) S.A. nimmt die Abtretung an. Kann die Forderung im Lastschriftverfahren nicht eingezogen werden, ist die SIX Payment Services (Europa) S.A. zur Rückabtretung berechtigt. Der Zahlungsverkehr im Rahmen der Kreditkartenabwicklung ist nicht Bestandteil dieser Vereinbarung Erbringt die SIX Payment Services (Europa) S.A. als Zahlungsdienstleister gegenüber dem Vertragsunternehmen einen Zahlungsdienst im Sinne des § 1 Abs. 2 Zahlungsdienstaufsichtsgesetz („ZAG“), wird die SIX Payment Services (Europa) S.A. im Hinblick auf Geldbeträge, die sie vom Vertragsunternehmen oder über einen anderen Zahlungsdienstleister für die Ausführung des Zahlungsdienstes entgegengenommen hat, die Vorgaben des § 13 ZAG beachten und diese Geldbeträge z.B. auf ein offenes Treuhandkonto verbringen